

22.09.2020

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

Gründung eines Eigenbetriebs "Gesundheitspark Hochrhein"

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	14.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. für den Neubau des Zentralklinikums zum 01.01.2021 einen Eigenbetrieb „Gesundheitspark Hochrhein“ zu gründen.
2. die als Anlage beigefügte Betriebssatzung.
3. für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik anzuwenden.
4. den Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein mit 500.000 € Stammkapital auszustatten.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 27.03.2019 beschlossen, den Neubau des Zentralklinikums in Albrück zu realisieren. Der Landkreis Waldshut wird das Gebäude errichten und nach Fertigstellung der Klinikum Hochrhein GmbH zum Betrieb überlassen. Die Verwaltung wurde vom Kreistag beauftragt, die organisatorische Abwicklung von Planung und Bau des Zentralklinikums in einem Eigenbetrieb zu prüfen und die notwendigen Schritte zur Gründung des Eigenbetriebs vorzubereiten.

Die Wahl der Rechtsform fiel auf den Eigenbetrieb, da dieser außerhalb des Kreishaushaltes geführt werden kann (und damit die Erträge und Aufwendungen aber auch die Schulden transparent dargestellt werden können) und er trotzdem – im Gegensatz zu einer GmbH – rechtlich unselbstständig ist. Außerdem kann er im Rahmen der bereits bestehenden Kreisgremienstruktur geführt werden. Der Planungs- und Bauausschuss des Landkreises soll als beschließender Ausschuss für den Eigenbetrieb fungieren. Dies wurde bereits bei der letzten Änderung der Hauptsatzung entsprechend vorgesehen.

Die Zulässigkeit dieser Organisationsform wurde bereits vom Regierungspräsidium Freiburg unter dem Vorbehalt bestätigt, dass die auskömmliche Finanzierung durch den Landkreis gesichert sein muss.

Aus förderrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung in einem Eigenbetrieb. Auch aus steuerrechtlicher Sicht entstehen keine Nachteile durch die spätere Überlassung an die Klinikum Hochrhein GmbH. Die Prüfung der Zulässigkeit nach dem europäischen Beihilferecht dauert noch an, wobei hier keine großen Hürden zu erwarten sind, da das geplante Krankenhaus im Wesentlichen Dienstleistungen der Grund- und Regelversorgung erbringen wird.

Der beigefügte Satzungsentwurf orientiert sich an den gesetzlichen Mindestinhalten und wurde bewusst kompakt gehalten. Die Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und eine optionale Betriebsleitung.

Die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung soll nach den Vorschriften der kommunalen Doppik erfolgen und zunächst vom Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung übernommen werden.

Die Gründung soll zum 01.01.2021 erfolgen. Der Wirtschaftsplan soll zusammen mit dem Haushaltsplan des Landkreises beschlossen werden.

Der Planungs- und Bauausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 05.10.2020 vorberaten – über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

Finanzierung:

Das Krankenhaus muss der Klinikum Hochrhein GmbH aus fördermittelrechtlichen Gründen mietfrei überlassen werden. Da der Landkreis Waldshut dem Eigenbetrieb gegenüber zum Vermögenserhalt verpflichtet ist, werden die laufenden liquiditätswirksamen Verluste jährlich durch den Landkreis auszugleichen sein. Das umfasst insbesondere Sach- und Personalkosten für die Verwaltung des Eigenbetriebs.

Zur Finanzierung des Bauvorhabens sieht die aktuelle Planung ab dem Haushaltsjahr 2021 bis zur Fertigstellung eine Ansparung aus Kreismitteln in Höhe von jährlich 2 Mio. € vor.

Bei der Gründung des Eigenbetriebs sollen einmalig 500.000 € als Eigenkapital überlassen werden, um ihn mit der notwendigen Liquidität auszustatten und damit die Handlungsfähigkeit zu sichern.

Empfehlung und weiteres Vorgehen:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Betriebssatzung und damit die Gründung des Eigenbetriebs „Gesundheitspark Hochrhein“ sowie die Ausstattung des Eigenbetriebs mit 500.000 € Stammkapital.

Nach der Beschlussfassung wird diese beim Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung wird ebenfalls dort angezeigt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gesundheitspark Hochrhein“